

Eidgenössische Gesetzsammlung

Amtliche Sammlung
der
Bundesgesetze und Verordnungen

Band 61 — Jahrgang 1945



Bern
Gedruckt bei Stämpfli & Cie.
1946



Bundesratsbeschluss

betreffend

die Meldepflicht für deutsche Vermögenswerte in der Schweiz.

(Vom 29. Mai 1945.)

Der schweizerische Bundesrat,

gestützt auf den Bundesbeschluss vom 14. Oktober 1933 über wirtschaftliche Massnahmen gegenüber dem Ausland in der Fassung vom 22. Juni 1939,

beschliesst:

Art. 1.

Bei der Schweizerischen Verrechnungsstelle sind anzumelden:

- a. am 17. Februar 1945 direkt oder indirekt für Rechnung oder zugunsten von natürlichen oder juristischen Personen des privaten oder des öffentlichen Rechts, von Handelsgesellschaften oder Personengemeinschaften, welche ihren Wohnsitz oder Sitz oder Ort der geschäftlichen Leitung in Deutschland haben, in der Schweiz gelegene oder von der Schweiz aus verwaltete Vermögenswerte irgendwelcher Art;
- b. am 17. Februar 1945 in der Schweiz gelegene oder von der Schweiz aus verwaltete Vermögenswerte irgendwelcher Art, die direkt oder indirekt deutschen Staatsangehörigen mit Wohnsitz in der Schweiz zustehen;
- c. am 17. Februar 1945 in der Schweiz gelegene oder von der Schweiz aus verwaltete Vermögenswerte irgendwelcher Art von juristischen Personen des privaten oder des öffentlichen Rechts, von Handelsgesellschaften oder Personengemeinschaften mit Sitz oder Ort der geschäftlichen Leitung in der Schweiz, an welchen natürliche oder juristische Personen des privaten oder des öffentlichen Rechts, Handelsgesellschaften oder Personengemeinschaften mit Wohnsitz oder Sitz oder Ort der geschäftlichen Leitung in Deutschland direkt oder indirekt massgebend interessiert sind;
- d. am 17. Februar 1945 in der Schweiz gelegene oder von der Schweiz aus verwaltete Vermögenswerte irgendwelcher Art von juristischen Personen des privaten oder des öffentlichen Rechts, von Handelsgesellschaften

- oder Personengemeinschaften mit Sitz oder Ort der geschäftlichen Leitung in der Schweiz, an welchen deutsche Staatsangehörige mit Wohnsitz in der Schweiz direkt oder indirekt massgebend interessiert sind;
- e. nach dem 17. Februar 1945 zugunsten oder für Rechnung von unter *a* bis *d* genannten natürlichen oder juristischen Personen des privaten oder des öffentlichen Rechts, von Handelsgesellschaften oder Personengemeinschaften in die Schweiz verbrachte oder in schweizerische Verwaltung gelangende oder solchen Personen in der Schweiz anfallende Vermögenswerte irgendwelcher Art.

Die unter *a* bis *e* vorgeschriebene Anmeldepflicht besteht auch dann, wenn die bezeichneten natürlichen oder juristischen Personen, Handelsgesellschaften oder Personengemeinschaften ihren Wohnsitz oder Sitz oder Ort der geschäftlichen Leitung in den unter *a* bis *e* erwähnten Ländern seit dem 17. Februar 1945 aufgegeben haben oder wenn sie ihren Wohnsitz oder Sitz oder Ort der geschäftlichen Leitung in den unter *a* bis *e* erwähnten Ländern erst nach dem 17. Februar 1945 begründet haben.

Art. 2.

Vermögenswerte im Sinne des Art. 1 sind insbesondere Guthaben in schweizerischer und ausländischer Währung, Forderungen, Banknoten und andere Zahlungsmittel, Gold und andere Edelmetalle, Wertgegenstände, Wertpapiere (auch Wechsel), Waren und Warenlager (auch in Freilagern), Fahrhabe, Sammlungen, auch wenn sich die Vermögenswerte in offenen oder geschlossenen Depots oder in Schrankfächern befinden, Beteiligungen aller Art, Immobilien, Patentrechte, Markenrechte, Urheberrechte, Konzessionen, Renten, Pensionen, Versicherungsansprüche usw. sowie irgendwelche Rechte oder wirtschaftliche Interessen an solchen Vermögenswerten oder aus Verträgen über solche Vermögenswerte, wie z. B. Nutzniessungsrechte und sonstige Dienstbarkeiten, Pfandrechte, Vor- und Rückkaufsrechte, Optionen usw.

Art. 3.

Zur Anmeldung sind verpflichtet die an diesen Vermögenswerten Berechtigten, ferner alle diejenigen, die derartige Vermögenswerte verwalten oder besitzen, im Gewahrsam haben oder beaufsichtigen.

Anmeldepflichtig sind ferner die Schuldner von Forderungen, die einer der in Art. 1 dieses Beschlusses genannten natürlichen oder juristischen Personen, Handelsgesellschaften oder Personengemeinschaften zustehen, für diese Forderungen.

Soweit an juristischen Personen, Handelsgesellschaften oder Personengemeinschaften eine der in Art. 1 genannten natürlichen oder juristischen Personen, Handelsgesellschaften oder Personengemeinschaften beteiligt ist, sind für diese Beteiligungen die Leiter sowie die sonst zur Vertretung oder

Verwaltung befugten Personen, wie z. B. Verwaltungsräte, Verwalter, Direktionsmitglieder, Teilhaber, Geschäftsführer, Domizilhalter, Stiftungsräte, Erbschaftsverwalter, Vereinsvorstände usw. dieser juristischen Personen, Handelsgesellschaften oder Personengemeinschaften anmeldepflichtig.

Die Verwahrer von geschlossenen Depots und die Vermieter von Schrankfächern sind zur Anmeldung des Bestehens einer Verwahrung oder Vermietung verpflichtet, sofern diese zugunsten einer der in Art. 1 genannten natürlichen oder juristischen Personen, Handelsgesellschaften oder Personengemeinschaften erfolgt oder eine in Art. 1 genannte natürliche oder juristische Person, Handelsgesellschaft oder Personengemeinschaft über das geschlossene Depot oder das Schrankfach Verfügungsberechtigt ist.

Art. 4.

Das eidgenössische Politische Departement ist ermächtigt, die für die Durchführung dieses Bundesratsbeschlusses erforderlichen Verfügungen zu erlassen.

Die Schweizerische Verrechnungsstelle ist mit der Durchführung dieses Bundesratsbeschlusses und der allfälligen Verfügungen des eidgenössischen Politischen Departements beauftragt. Sie wird insbesondere festsetzen, welche Angaben und Belege im einzelnen durch die anmeldepflichtigen Personen beigebracht werden müssen.

Die Schweizerische Verrechnungsstelle ist ermächtigt, von jedermann die für die Abklärung eines Tatbestandes, soweit er für die Durchführung dieses Bundesratsbeschlusses von Bedeutung sein kann, erforderliche Auskunft zu verlangen. Sie kann Bücherrevisionen und Kontrollen vornehmen, insbesondere bei denjenigen Firmen und Personen, die ihr gegenüber der Auskunftspflicht nicht oder nicht in genügender Weise nachkommen oder gegen die begründeter Verdacht einer Zuwiderhandlung gegen die Bestimmungen dieses Bundesratsbeschlusses besteht.

Sie kann ferner verfügen, dass Vermögenswerte, für die die Anmeldepflicht nicht oder nicht ordnungsgemäss erfüllt worden ist, bei der Schweizerischen Nationalbank oder einer andern von ihr zu bezeichnenden Stelle zu deponieren sind.

Art. 5.

Die Schweizerische Verrechnungsstelle kann zum Zwecke der Durchführung dieses Bundesratsbeschlusses die Mitwirkung der Gerichts- und Verwaltungsbehörden anfordern.

Art. 6.

Wer der Anmeldepflicht gemäss den Bestimmungen dieses Bundesratsbeschlusses nicht oder nicht vollständig nachkommt,
wer falsche Angaben macht,

wer den vom eidgenössischen Politischen Departement erlassenen Verfügungen zuwiderhandelt oder die zur Durchführung dieses Bundesratsbeschlusses getroffenen behördlichen Massnahmen durch Auskunftsverweigerung oder durch Erteilung falscher oder unvollständiger Auskünfte oder sonstwie hindert oder zu hindern versucht,

wird mit Busse bis zu Fr. 10 000 oder Gefängnis bis zu 12 Monaten bestraft; die beiden Strafen können verbunden werden.

Die allgemeinen Bestimmungen des schweizerischen Strafgesetzbuches vom 21. Dezember 1937 finden Anwendung.

Strafbar ist auch die fahrlässige Handlung.

Art. 7.

Die Verfolgung und die Beurteilung der Widerhandlungen liegen den kantonalen Behörden ob, soweit nicht der Bundesrat einzelne Fälle an das Bundesstrafgericht verweist.

Die Kantonsregierungen haben Gerichtsurteile, Einstellungsbeschlüsse und Strafbescheide der Verwaltungsbehörde sofort nach deren Erlass dem eidgenössischen Politischen Departement und der Schweizerischen Verrechnungsstelle mitzuteilen.

Art. 8.

Gemäss dem Zollunionsvertrag vom 29. März 1923 zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft und dem Fürstentum Liechtenstein findet dieser Beschluss auch Anwendung auf das Gebiet des Fürstentums Liechtenstein.

Art. 9.

Dieser Beschluss tritt am 31. Mai 1945 in Kraft.

Bern, den 29. Mai 1945.

Im Namen des schweiz. Bundesrates,

Der Bundespräsident:

Ed. v. Steiger.

Der Bundeskanzler:

Leimgruber.